

**BV: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage OT Lindstedt
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -**

Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Zusammenfassung der vorgebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stendal 14.06.2019	<p>Gegen die Planungen und Durchführung der Maßnahmen bestehen <u>keine Bedenken</u>. Grundsätzlich sind Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1.Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VerGeo LSA, § 5) der Kategorie "Benutzungsfestpunkte".</p> <p>Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.</p> <p>Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.</p> <p>Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensverlauf die im Merkblatt (Anlage 2) und im Gesetzesauszug (Anlage 3) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.</p> <p>Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen (Anlage 1).</p> <p>2.Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein</p>	<p>Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ausfertigung der Planunterlage an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation entsprechend übergeben.</p>

	<p>Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Eine Übereinstimmung der Planunterlage mit dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.</p>	
2.Stadt Klötze, 14.06.2019	<p>Belange der Stadt Klötze werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.Wasserverband Bismark, 17.06.2019	<p>Der Wasserverband Bismark (WVB) unterhält im Bereich der ausgewiesenen Photovoltaikfreiflächen der Planzeichnung Teil A keine Schmutzwasserentsorgungsleitungen oder sonstige Anlagenteile. Der WVB wird durch die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage in seinen Belangen nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, 24.06.2019	<p>Abteilung Bau-und Kunstdenkmalpflege Es bestehen keine Bedenke. Das Scheiben ist eine Information kein verwaltungsrechtlicher Bescheid.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.Wasserverband Gardelegen, 24.06.2019	<p>Der Wasserverband Gardelegen (WVG) erfüllt in seinem Zuständigkeitsbereich im OT Lindstedt die öffentlichen Aufgaben zur Trinkwasserversorgung. Mit dem geplanten Bebauungsplan werden nach derzeitigem Stand keine negativen und beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbereiche des WVG zu erwarten</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, stehen der Planung nicht entgegen.

	<p>sein. Seitens des WVG sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage“ im OT Lindstedt keine Planungen bzw. Maßnahmen vorgesehen, welche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung hätten. Dem Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage „ im OT Lindstedt stehen somit von Seiten des WVG keine Einwände entgegen.</p>	
<p>6.Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 25.06.2019</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In Aufstellung befindliche Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit dem Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle 25.06.19</p>	<p>Archäologische Belange Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befinden sich jedoch mehrere bekannte archäologische Denkmale (siehe Anlage; Lindstedt Fpl.7, Fpl. 18 Siedlung und Gräberfeld Römischer Kaiserzeit). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus</p>	

	<p>archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche (offenen oder geschlossene Bauweise, Breite Gräben etc.) Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Die Bau begleitende archäologische Dokumentation muss nur in Bereichen mit offener Bauweise erfolgen. Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p>	<p>Die zeitliche Abstimmung ist rechtzeitig durch Vorhabenträger direkt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorzunehmen. Die Hansestadt Gardelegen ist gleichzeitig über die Abstimmung zu informieren. Für eventuell weiterführende Arbeiten ist der Vorhabenträger in Verbindung mit dem Landessamt für Denkmalpflege und Archäologie selbst verantwortlich. Anfallende Kosten trägt der Vorhabenträger. Die Forderungen werden in den abzuschließenden Durchführungsvertrags zwischen Hansestadt Gardelegen und dem Vorhabenträger aufgenommen und festgeschrieben. Aufnahme als textliche Festsetzung erfolgte.</p>
<p>8. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, Stendal, 91.07.2019</p>	<p>Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz zum Gelände der Agrargenossenschaft Lindstedt. Änderungen im Bereich der Zufahrt sind nicht geplant.</p>	

	<p>Sollten dennoch an der L 28 neuen Wege/Zufahrten zwecks Erschließung der Photovoltaikanlagen angelegt werden, ist dies im weiteren Verfahren im Plan genau zu kennzeichnen. Ich weise darauf hin, dass vorrangig Zufahrten/Wege/Straßen (u.a. Wasserstraßen) zu nutzen sind, die schon eine Anbindung an die L 28 haben.</p> <p>Im Hinblick auf den Anschluss an das Versorgungsnetz (z.B. Verlegung E-Kabel) verweise ich darauf, dass insofern das E-Kabel in oder an der L 28 verlegt werden soll, rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag an die LSBB RB Nord Stendal zu stellen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen beachtet. Bei Änderungen der Zufahrt hat der Vorhabenträger die entsprechenden Abstimmungen frühzeitig mit der Landesstraßenbaubehörde durchzuführen und die notwendigen Anträge zu stellen..</p>
<p>9.avacon Gardelegen, 04.07.2019</p>	<p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas-und Stromverteilungsanlagen. Näheres zur Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zu gestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel um zu verlegen, uns dieses spätestens 10 Werktage zuvor an zu zeigen und mit uns abzustimmen ist 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber informiert und hat diese entsprechend zu berücksichtigen. Die übergebenen Planwerke liegen dem Vorhabenträger vor.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.</p> <p>Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.</p>	
<p>10. Deutsche Telekom, Halberstadt, 05.07.2019</p>	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.</p> <p>Ist ein Anschluss an das Netz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung</p>	<p>Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Übersichtsplan wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.</p>

	des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	
11. Landesamt für Geologie und Bergwesen, Halle, 09.07.2019	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage nicht vor.</p> <p>Geologie <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p><i>Hydro-und Umweltgeologie</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den hier bekannten Bohrungen und Unterlagen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich zwischen 1 und 5 m unter Gelände zu erwarten. Die niedrigsten Flurabstände sind im Bereich Wasserstraße zu erwarten. Nach</p>	Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind damit nicht verbunden.

	Bohrungen sind an der Oberfläche bis ca. 18 m Tief Sande (Feinsand) zu erwarten.	
12. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle, 10.07.2019	<p>Anlass für die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht auf einer Fläche am nordöstlichen Rand der Ortslage Lindstedt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Es handelt sich dabei um einen ehemals landwirtschaftlich genutzten Betriebsstandort (Konversationsfläche). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst versiegelte Flächen sowie eine im Verfall befindliche ehemalige Scheune mit Nebengebäuden der ehemaligen Agrargenossenschaft Lindstedt. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2,1104 ha.</p> <p>Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt als s.g. vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB. Derzeit wird von der Hansestadt Gardelegen für das gesamte Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Im 2. Entwurf des FNP wird die Plangebietsfläche als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen dargestellt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Lindstedt“ der Hansestadt Gardelegen nicht</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, stehen mit der Planung im Einklang.

	<p>raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	
13.Revierkommissariat Gardelegen, 11.07.2019	<p>Nach eingehender Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass für den Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem dargelegten Entwurf ggw. keine Beeinträchtigung erkennbar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14. Stadt Kalbe, 11.07.2019	<p>Belange der Stadt Kalbe werden nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
15.Altmarkkreis Salzwedel, 12.07.2019 15.1.Brandschutz	<p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind bei der Erstellung des Bebauungsplanes die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlage für die Feuerwehr zugänglich ist (äußere und innere Erschließung). Insbesondere ist dabei die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafostationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist über zwei Löschteiche gesichert. Diese befinden sich nördlich bzw. südlich des Standortes. Eine entsprechende Aussage zum Löschwasser wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>15.2.Kampfmittelbeseitigung</p>	<p>Es sind die im Abschnitt 13“Brandschutz“ getroffenen Aussagen zu berücksichtigen und anzuwenden. Für eine wirksame Brandbekämpfung ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung zu erbringen. Um den Grundschutz zu gewährleisten ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten(DVGW Regelwerk; Technische Regeln-Arbeitsblatt W 405).</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2. des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Kampfmittelfreiheit wurde gestellt. Die Stellungnahme liegt mit folgenden Inhalt vor; Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Vorkommen von Kampfmitteln vor. Daher ist davon auszugehen, dass bei der geplanten Baumaßnahme keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p>
------------------------------------	---	--

15.3.Denkmalerschutz	<p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere archäologische Denkmale. Eine Fundstellenkartierung ist dem Antragsteller vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt übermittelt worden. Das Vorhaben bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sind die erdeingreifende Arbeiten baubegleitend durchzuführen. Weiteres siehe Pkt. 7 dieser Abwägung.</p>
15.4.Bauleitplanung	<p>Bauplanungsrechtliche Belange werden berührt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Entwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ Photovoltaikfreiflächenanlage“ OT Lindstedt der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit Planungsstand: April 2019. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13 a Baugesetzbuch kann dieser im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Mit vorliegender Planung handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren), da der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde sich in der Neuaufstellung befindet. Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als Sonderbaufläche dar und steht damit in Übereinstimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes. Die Entwurfsunterlagen</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Planverfahrens erfolgte bereits am 17.09.2018. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans bereits in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Stadt war auch davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan anschließend zum Abschluss gebracht werden kann. Auf Grund der vorgebrachten Stellungnahmen wurde jedoch eine Überarbeitung des Entwurfes notwendig sowie eine erneute Beteiligung der</p>

	<p>verweisen auf einen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, was nicht korrekt ist, ich bitte um Änderung.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zu den Höhenangaben der baulichen Anlagen auf dem Bebauungsplan sind mit der Angaben: „Bezugspunkt: Oberkante Gelände“ zu ergänzen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht. Ich bitte um Übersendung einer ausgefertigten Planunterlage in digitaler und Papierform.</p>	<p>Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Der Flächennutzungsplan befindet sich somit weiter im Verfahren, hat jedoch einen Planungsstand der mit dem Bebauungsplan im Einklang steht. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan bereits aus dem Flächennutzungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet Die textliche Festsetzung zu den Höhenangaben wurde entsprechend ergänzt.</p>
06.09.2019, Ergänzung	<p>Der Geltungsbereich wurde geringfügig verkleinert, daher erfolgte eine erneute Abforderung der Stellungnahme. Bauplanungsrechtliche Belange werden durch die Änderung (Verkleinerung des Plangebietes) nicht berührt.</p>	<p>Der Geltungsbereich musste geringfügig verkleinert werden, da ein Grundstück nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Daher erfolgte eine erneute Abforderung einer Stellungnahme der Bauleitplanung sowie der öffentlichen Auslegung.</p>
15.5.Raumordnung	<p>Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.6 Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)	<p>Die geplante Photovoltaikanlage stellt eine immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlage dar. Immissionsschutzrechtlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>15.7.Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	<p>nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und nicht vermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sonnenlicht wird von der geplanten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen und die von Ihnen verursachten Blendwirkungen stellen Immissionen im Sinne des BImSchG dar und sind zu vermeiden. Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden im Genehmigungsverfahren zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen voraussichtlich folgenden Maßgaben angeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad - Unterbringung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs - Optimierung von Modulaufstellung bzw. – Ausrichtung oder – Neigung <p>Insbesondere für die Unterbringung der Sicht auf die Photovoltaikmodule sollte eine entsprechende Fläche bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des</p>	<p>Die Begründung wurde mit konkreten Aussagen dahin gehend ergänzt.</p> <p>Es werden Module mit geringem Reflexionsgrad eingesetzt. Darüber hinaus werden zum Schutz der im Norden und Westen angrenzenden Wohnbebauung Hecken, bestehend aus heimischen Gehölzen angepflanzt. Die Ausrichtung der Module erfolgt in Nord-Südrichtung, so dass sich nur eine geringe Blendwirkung für die angrenzenden Flächen ergibt.</p>
---	--	---

<p>15.8.Untere Wasserbehörde (UWB)</p>	<p>Altmarkkreises Salzwedel bestehen folgende Nachforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung - Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V1 an § 39 (5) BNatSchG <p><u>Begründung:</u> Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG für die Durchführung möglicher Kompensationsmaßnahmen verantwortlich. Gemäß § 39 (5) BNSchG ist es verboten, Bäume, die außer des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dementsprechend ist die Vermeidungsmaßnahme V1 an den gesetzlich vor gegebenen Zeitraum anzupassen.</p> <p>Der Standort betrifft die ehemalige Milchviehanlage der damaligen LPG (T) Lindstedt. Die Umweltprüfung ist in nachfolgendem Umfang und detailierungsgrad hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitungstrassierung auf dem Gelände ist hier vorzulegen - Lt. textlicher Festsetzung sollen 2 Trafos errichtet werden. Damit sind Aussagen zur Einhaltung der AwSV zu treffen 	<p>Bei der vorgelegten Bauleitplanung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die dargestellten Nachforderungen stellen sich somit als unbegründet dar. Dies wurde in einem Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde klargestellt.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden geprüft und dargelegt.</p>
--	--	---

	<p>Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftliche Belange. Dazu werden Hinweise wie folgt gegeben:</p> <p><u>1. Trafo- §§ 62, 63, WHG wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>1. Transformatoren sind elektrische Betriebsmittel, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Sie unterliegen damit den Vorschriften des §§ 62 und 63 WHG und der AwSV. Insbesondere gelten die allgemeinen Anforderungen gem. §§ 17-24 AwSV und die besonderen Anforderungen gem. § 34 AwSV. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdetet Stoffe nicht austreten können. . Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>2. Anlagen ab der gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV unterliegen der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV und der Überwachungspflicht durch Sachverständige gem. § 46 AwSV. Anlagen der Gefährdungsstufe A</p>	<p>Die Leitungstrasse selbst ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die dafür erforderliche Abstimmung erfolgt gesondert zwischen dem Vorhabenträger und dem Altmarkkreis Salzwedel. In die textliche Festsetzung Pkt. 2 wurde der Hinweis zur Einhaltung der AwSV ergänzt.</p> <p>Die weiteren Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger entsprechend einzuhalten. Konkrete Festlegungen sind in der Baugenehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel aufzunehmen und festzuschreiben.</p>
--	--	---

	<p>unterliegen ausschließlich der Betreiberverantwortlichkeit nach § 46 Abs. 1 AwSV.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Für die Anlage ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung/Merkblatt/Telefonnummer vorzuhalten bzw. anzubringen.4. Unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe C unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV. <p><u>2.Niederschlagswasser</u></p> <p>Entsprechend den vorliegenden Unterlagen fließt das Niederschlagswasser von den Solarmodulen gleichmäßig, d.h. ohne zusätzliche Leiteinrichtungen, über das Gefälle ab und versickert ohne entsprechende Anlagen (Mulden, Rigolen etc.) über den bewachsenen Oberboden in den Untergrund und damit in das Grundwasser. Die Beschaffenheit des Niederschlagswassers sowie die breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden i.V. m. einem ausreichenden Grundwasserflurabstand >1 m lässt keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Dies setzt voraus, dass die Vegetationsschicht dauerhaft erhalten bleibt. Insofern bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die ungesammelte, breitflächige Versickerung des von den Solarmodulen abfließenden Niederschlagswassers in das Grundwasser. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers stellt keine</p>	
--	---	--

<p>15.9.Untere Abfallbehörde</p>	<p>erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 WHG dar, sodass folglich auch <u>keine wasserrechtliche Erlaubnis</u> gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die vorgesehene Art der Niederschlagswasserbeseitigung zu beantragen ist.</p> <p>Bei Änderung der Ausführung (z.B. Errichtung von Versickerungsmulden etc.) liegt aber eine Erlaubnispflicht vor.</p> <p><u>2.Grundwasser §§ 8,9 WHG Benutzung von Gewässern</u></p> <p>1. Am Standort könnten schwierige Grundwasserverhältnisse vorliegen (s. BV Wasserstraße).</p> <p>2. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt diese gemäß § 9 Abs. 1 WHG eine Grundwasserbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wäre rechtzeitig vor Baubeginn (Mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen. Die Erlaubnis muss bei Beginn der Absenkung vorliegen.</p> <p><u>4.Oberflächengewässer</u></p> <p>Sollten über eine Grundräumung hinausgehende Veränderungen am Oberflächengewässer erfolgen, bedarf die einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG. Dies betrifft auch Uferabflachungen.</p> <p>1.Die bei der Herrichtung des Geländes und</p>	<p>Vorhandenen Bodenbefestigungen sollen erhalten bleiben, neue Befestigungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, hat der Vorhabenträger die dafür erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------------------	---	--

	<p>bei der Errichtung der Freiflächen-photovoltaikanlage anfallenden Bauabfälle sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung der Kabel möglicherweise anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-verordnung (AVV) zu erfolgen, d.h. Vergabe eines 6 stelligen Abfallschlüssels nach Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.</p> <p>2. Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.</p> <p>3. Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen</p>	<p>Die Entsorgung anfallender Abfälle im Zuge der Errichtung der Freiflächen-photovoltaikanale obliegt allein dem Vorhabenträger bzw. der vom Ihm beauftragten Unternehmen. Die Forderungen zur Abfallbeseitigung und der gesetzlichen Vorgaben sind entsprechend einzuhalten. Die Forderungen wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und sind im abzuschließenden Durchführungsvertrag verankert.</p>
--	--	--

	<p>anfallende Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich in der Forderung an den Betreiber der Anlage diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadstofflose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist. Für sämtliche aus seinem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen.</p> <p>Die §§ 7-9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten.</p> <p>Nebenbestimmung 1 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahmen gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach</p>	<p>Durch den Vorhabenträger wurde ein geeignetes Büro zur Erarbeitung eines Bodengutachtens beauftragt. Das Gutachten wurde der Fachbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zur Bewertung und Prüfung vorgelegt.</p>
--	---	---

<p>30.12.2019,Ergänzung</p>	<p>§ 50 KrWG i.V. der Nachweisverordnung, somit die Nebenbestimmung 2. Die Nebenbestimmung 3 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 3,4, und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen. Nachfolgende Hinweise werden zum Vorhaben gegeben : Um den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu genügen, sind beim Bau/Rückbau baulicher Anlagen frühzeitige und sorgfältige Vorbereitungen notwendig. Dies erfolgt durch die Sichtung vorhandener, Altunterlagen und Begehungen , das Aufstellen von Abbruch- und Entsorgungskonzepten, die Feststellung aller vorkommenden Materialien und Schadstoffe anhand von Bestandsplänen und Deklarationsanalysen, die Auswahl geeigneter Abbruchverfahren zur Vorbereitung einer fachgerechten Trennung der Abfallarten nach Abfallart und Belastung, die Festlegung der Entsorgungswege zur Verwertung bzw. Beseitigung der Abbruchmaterialien. Weiterhin sind die Aufgaben des Abfallerzeugers hinsichtlich der Nachweispflichten , hier: abfallrechtliche Nachweis- und Dokumentationspflichten zu beachten</p> <p>Die abschließende Stellungnahme basiert auf den zur Prüfung eingereichten Untersuchungsbericht auf Anforderung der unteren Bodenschutzbehörde. Nach</p>	
-----------------------------	---	--

	<p>Auswertung aller Feststellungen ergeht folgende abfallrechtliche Stellungnahme: Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Abfalls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§50 KrWG) gelten entsprechend. Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (DepV) geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 DepV und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich. Gemäß § 6 KrWG ist die Aufbereitung zur Wiederverwendung von Bauschutt zu bevorzugen, nach § 8 GewAbfV sogar für bestimmte Abfallfraktionen grundsätzlich verpflichtend. Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsprozesses werde durch § 5 KrWG bestimmt. Dies</p>	<p>Die Stellungnahme enthält Forderungen die bei der Beseitigung der anfallenden Abfälle durch den Vorhabenträger zwingend einzuhalten sind. Die Forderungen wurden in die Begründung Pkt. 11 und in die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung aufgenommen. Zudem erfolgt eine Festschreibung im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Vorhabenträger. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde wird zudem Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p>
--	--	--

	<p>beinhaltet, dass die Stoffe über einen Absatzmarkt verfügen, den technischen Anforderungen im Vergleich zu einem Primärrohstoff entsprechen und die Verwendung im Vergleich zum Primärrohstoff schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt. Zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die ungebunden oder gebunden in technische Bauwerke eingebaut werden, entsprechend dem Runderlass des MULE vom 15.04.2019 – 44.7-67003-RsVminA die „Regelungen für die stofflichen Verwertung von mineralischen Abfälle in Sachsen-Anhalt „ herangezogen. Nach Beendigung der Geländeherrichtung zur Herstellung der Baufreiheit ist der unteren Abfallbehörde des Altmarkkreises Salzwedel die Dokumentation nach GewAbfV zu übergeben. Die Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 Abs.3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.</p> <p>1.Oberboden</p> <p>Einer Entsorgung unter der ASN 17 05 04 kann bei Nachweis des Verwertungsweges auf Antrag zugestimmt werden. Der Einsatz von Bodenaushub > Z= zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten > Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG dokumentationspflichtig und der unteren</p>	
--	--	--

	<p>Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p> <p>2.Umgang mit baulichen Anlagen /(Gebäude, Jauchegrube, befestigte Flächen</p> <p>3.Schrottreifer Reisebus im Mischfeld 2 Der Reisebus ist nach Maßgabe der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) einer sach- und fachgerechten Entsorgung zuzuführen.</p> <p>4.Haufwerke 1 und 2 Um den Kreislaufwirtschaftsgesetz genüge zu tun, wird empfohlen zu prüfen, ob eine Trennung der Fremdbestandteile vom Bodenmaterial ggf. für die Geländeherrichtung zu nutzen. Der Einbau des Vorort so gewonnen Bodenmaterials unterliegt dem Wasser- und Bodenschutzrecht Die Fremdbestandteile sich nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sach- und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>5.BauschuttlageOberflächenbefestigung Das Bauschuttlager ist vollständig zu beräumen und die vorgefundenen Abfall sind einer sach-und fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle sind nach Fraktionen zu trennen (u.a. beton, Ziegel, Pflastersteine) . Falls ein Einbau vor Ort geplant ist, ist das Material entsprechend den Anforderungen der RsVminA TabelleII.1.4.5 sowie II. 1.4.- 6. Zu untersuchen und zu bewerten. Der Einbau von Bauschutt mit Gehalten > Z1.1 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG</p>	
--	--	--

<p>15.10.Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p> <p>6 Oberflächenbefestigung Wird im Zuge der Aufständigung der Rammpfähle zur Errichtung der PVA die Oberfläche entsiegelt, sind dabei entstandenen Abfälle (u.a. Bohrkern aus z.B. Beton) einer sachgerechten und fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle sind nach Fraktion zu trenne (u.a. Beton, Ziegel, Pflastersteinen). Falls ein Einbau Vorort geplant ist, ist mit dem Material wie unter Pkt 5. Beschrieben zu verfahren.</p> <p>Hinweise: Im Rahmen der Rückbau/Abrissarbeiten wird auf die TRGS 524- Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 – Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie die TRGS 521- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle verwiesen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (Vgl. Planzeichnung Teil A i.V. m. Tab. 1 der Entwurfsfassung) sind die Flurstücke 34, 153, 36/1, 154,163, und 168 allesamt in der Flur 8 der Gemarkung Lindstedt in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten(Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel vollständig oder zum Teil als altlastverdächtige Fläche (Altstandort) mit der</p>	
--	---	--

ortüblichen Bezeichnung“ **Milchviehanlage der ehemaligen LPG (T) Lindstedt unter der Reg.- Nr. 150 81 135 5 0 7270**“ erfasst.

Das Flurstück 171 der Flur 8 der Gemarkung Lindstedt, das gemäß Tab. 1 der Entwurfsfassung ebenfalls zum Geltungsbereich des B-Plans gehört , wird im Altlastenkataster des Altmarkkreises Salzwedel nicht geführt.

Im Hinblick auf die innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindlichen Flurstücke werden 2 Korrekturhinweise gegeben:

- In Tab. 1 der Entwurfsfassung (Seite 8) wird das Flurstück 168 der Flur 5 der Gemarkung Lindstedt zu gewiesen, obwohl es sich in der Flur 8 befindet.
- In Kap. 12 „Altlasten“ 2. Absatz ist – analog zu Tab. 1 die Flur 5 zu streichen.

Die im Kap. 2 „Altlasten“ getroffenen Aussagen zur Nutzungshistorie des Standortes basieren auf einer, im Rahmen der Planungsphase durch den Entwurfsverfasser bei der UBB eingeholten Auskunft aus dem

Altlastenkataster (erstellt am 16.04.2019) und stimmen mit dem Altlastenkataster überein.

Die Kennzeichnungspflicht für Altlasten im B-Plan gemäß § 9Abs. 5 Nr. 3 BauGB wurde in der Planzeichnung Teil A (Stand: April 2019) entsprechend umgesetzt.

Eine Überbauung der Altlastverdachtsfläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht erst nach erfolgter Untersuchung /Bewertung des

Bodens durch ein geeignetes Ingenieurbüro möglich (§ 3 Abs. 3 i:V.m. § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV).

Hinsichtlich des umzusetzenden Untersuchungsprogrammes bedarf es in Kap. 12 „Altlasten“ folgender Überarbeitung/Ergänzung: das Untersuchungsprogramm für die Bodenuntersuchungen beinhaltet ausgewählte Parameter gemäß Anhang 2 der BBodSchV, bezogen auf den Wirkungspfad Bodenschicht, Nr. 1.4 Prüfwerte für die Nutzungsart Industrie- und Gewerbegrundstücke. Ergänzt wird das vorstehende Untersuchungsspektrum durch Einzelparameter der LAGA, TR Boden (Stand 05.11.2004, Tab. II.1.2-1 Mindestuntersuchungsprogramm für bodenmaterial bei unspezifischen Verdacht).

Die Untersuchung des rückbaubedingt anfallenden Bauabfälle (z.B. Rückbau von Gebäuden, Siloanlagen, Jauchebehältern) und der zu entsorgenden Haufwerke im Sinne einer Deklarationsanalytik richtet sich nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften.

Abrissarbeiten von Stallanlagen, Jauche- und Güllegruben, Kläranlagen, Dungplatten und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bodeneingriffe auf dem Betriebsgelände sind zur Beurteilung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Materialien- unter ingenieurtechnischer Begleitung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der

	<p>Bodenuntersuchungen und die auf dem Gelände der ehem. Milchviehanlage durchgeführten Rückbauarbeiten sind in einem Bericht zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Der Untersuchungsbericht ist dem Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel als unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung vorzulegen (§ 3 BodSchAG LSA). Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</p> <p>Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der UBB.</p> <p>Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BodSchAG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Der bei Baumaßnahmen in bislang unversiegelten Bereichen anfallender Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p> <p>Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen</p>	
--	--	--

<p>30.12.2019 Ergänzung ::::</p>	<p>gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag entsprechend den Erfordernissen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Gemäß der LAGA M 20 TR Boden kann der Bodenaushub aus einer naturbelassenen Herkunft in bodenähnlicher Anwendung (nutzbaren Zustand) verwertet werden.</p> <p>Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden. Gemäß § 12 BBodSchV sowie Baggergut nach Din 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.</p> <p>Die abschließende Stellungnahme erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Untersuchungsberichtes vom 18.9.2019.</p> <p>In Bezug auf die geplante Bebauung der untersuchten Teilflächen mit einer PVA bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht bei Umsetzung der nachfolgend aufgeführten, bereits im Aufstellungsverfahren zum B-Plan</p>	
----------------------------------	--	--

	<p>(Stellungnahme vom 09.07.2019, Az. V6124036) formulierten Anforderungen keine Bedenken.</p> <p>-Abrissarbeiten von Stallanlagen, Jauche- und Güllegruben, Kläranlagen, Dungplatten und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bodeneingriffe auf dem Betriebsgelände sind zur Beurteilung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Materialien- und ingenieurtechnischer Begleitung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.</p> <p>Grundlage für die Verpflichtung zur Beauftragung eines rückbaubegleitenden Ingenieurbüros ist der § 10 Abs. 1 i.V. § 7 BBodSchG.</p> <p>-Die Ergebnisse der auf dem Gelände der ehemaligen Milchviehanlage durchgeführten Rückbauarbeiten sind in einem Bericht zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>-Der Untersuchungsbericht ist dem Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel als untere Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung vorzulegen (§ 3 BodSchAG LSA).</p> <p>-Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</p> <p>Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Boden-</p>	<p>Aus bodenschutzrechtliche Aspekte stehen dem Vorhaben unter Beachtung und Erfüllung der dargelegten Anforderungen nicht entgegen. Im Pkt. 9.4. der Begründung wurden Ergänzungen, resultierend aus dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen, eingearbeitet. Weiterhin erfolgte die Aufnahme als textliche Festsetzung in der Planzeichnung. Der Untersuchungsbericht vom 18.09.2019 (ifu Stendal) ist Bestandteil des Planverfahrens. Zudem erfolgt Festschreibung im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Vorhabenträger. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p>
--	---	---

	<p>schutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß §§ 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>-Der bei Baumaßnahmen in bislang unversiegelten Bereichen anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen</p> <p>Gemäß „ 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Gemäß der RsVminA kann der Bodenaushub aus einer naturbelassenen Herkunft in bodenähnlichen Anwendungen (nutzbaren Zustand) verwertet werden.</p> <p>-Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen</p>	
--	---	--

	<p>werden.</p> <p>- Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf-und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten</p>	
16. Industrie und Handelskammer Magdeburg, 12.07.2019	Die Industrie und Handelskammer macht keine Anregungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung u. Forsten Altmark, Salzwedel, 12.07.2019	Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ergeben sich keine Bedenken und Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden /Träger öffentlicher Belange habe Ihre Stellungnahme nicht abgegeben:

- Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt , Halle
- Deponie Gardelegen
- Stadt Bismark

Einwendungen von Bürger wurden nicht vorgebracht.